

Newsletter 13/2026

Thema: Wer erbt was? – Die gesetzliche Erbfolge / Erbrecht

1. Einleitung

Viele Menschen schieben das Thema Erben und Vererben gerne vor sich her. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass Unklarheiten rund um die gesetzliche Erbfolge häufig zu Streit in der Familie führen. Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen einen verständlichen Überblick darüber geben, was die gesetzliche Erbfolge bedeutet und wer in welcher Reihenfolge erbt.

2. Was bedeutet gesetzliche Erbfolge?

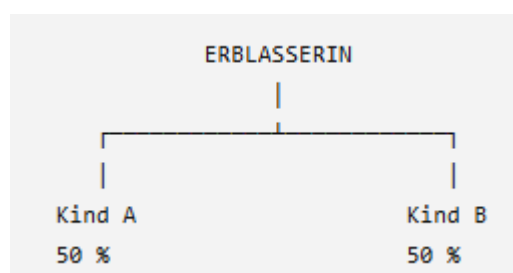
Wenn keine wirksame letztwillige Verfügung (z. B. Testament oder Erbvertrag) vorliegt, greift automatisch die gesetzliche Erbfolge. Das Gesetz ordnet in diesem Fall an, welche Angehörigen zu welchem Anteil erben. Maßgeblich sind vor allem der Verwandtschaftsgrad und ein bestehender Ehe- oder Lebenspartnerschaftsstatus.

3. Die Ordnungen der gesetzlichen Erben

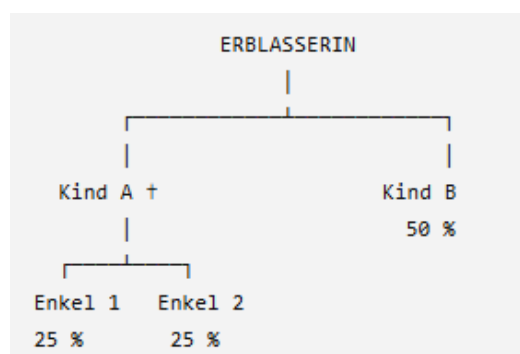
Das Gesetz unterscheidet verschiedene Ordnungen von Erben:

- Zur **1. Ordnung** gehören die Abkömmlinge, also Kinder, Enkel und Urenkel.

Ein Beispiel aus der Praxis: Verstirbt eine verwitwete Mutter ohne Testament, erben ihre beiden Kinder den Nachlass grundsätzlich zu gleichen Teilen.

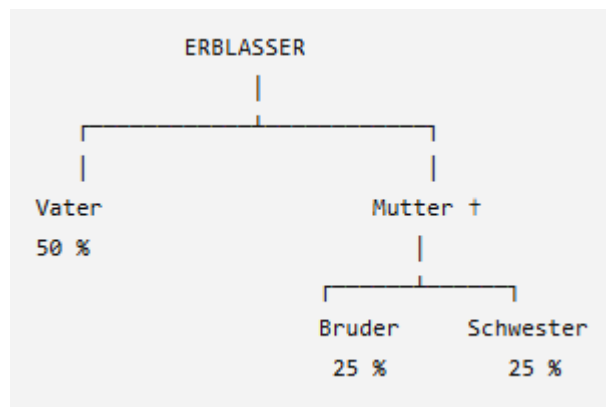


Enkel kommen nur dann zum Zug, wenn ein Kind bereits verstorben ist; sie treten dann an dessen Stelle und teilen sich dessen Anteil.



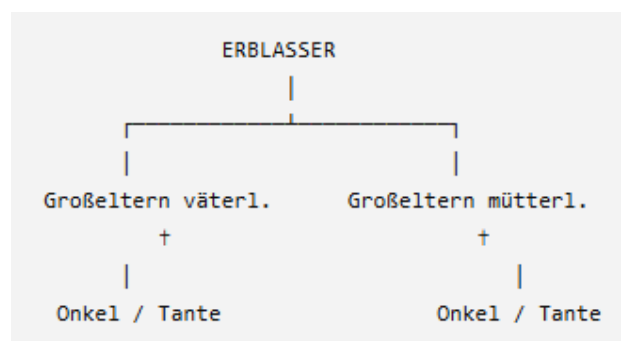
- Zur **2. Ordnung** zählen Eltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge (Geschwister, Nichten, Neffen).

Ein Beispiel aus der Praxis: Stirbt ein unverheirateter Erblasser ohne Kinder, erben zunächst seine Eltern. Lebt nur noch ein Elternteil, treten an die Stelle des bereits verstorbenen Elternteils dessen Kinder, also die Geschwister des Erblassers, und teilen sich dessen Anteil.



- Zur **3. Ordnung** gehören Großeltern und deren Abkömmlinge.

Ein Beispiel aus der Praxis: Hat ein alleinstehender Erblasser keine Kinder, keine Eltern und keine Geschwister mehr, können seine Großeltern oder – wenn diese bereits verstorben sind – die Onkel und Tanten als Abkömmlinge der Großeltern erben.



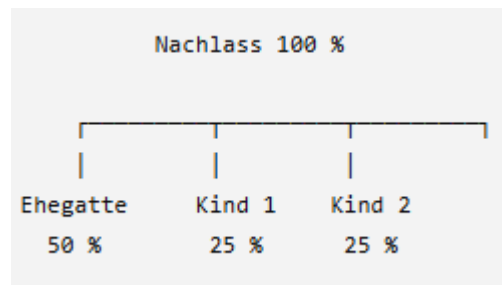
Grundsätzlich gilt: Solange Erben einer vorrangigen Ordnung vorhanden sind (z. B. Kinder), schließen sie die nachrangigen Ordnungen von der Erbfolge aus.

Ein Beispiel aus der Praxis: Verstirbt eine Person und hinterlässt zwei Kinder, erben ausschließlich diese beiden Kinder. Geschwister oder Eltern der verstorbenen Person gehen in einem solchen Fall leer aus, weil die Erben erster Ordnung (die Kinder) vorhanden sind.

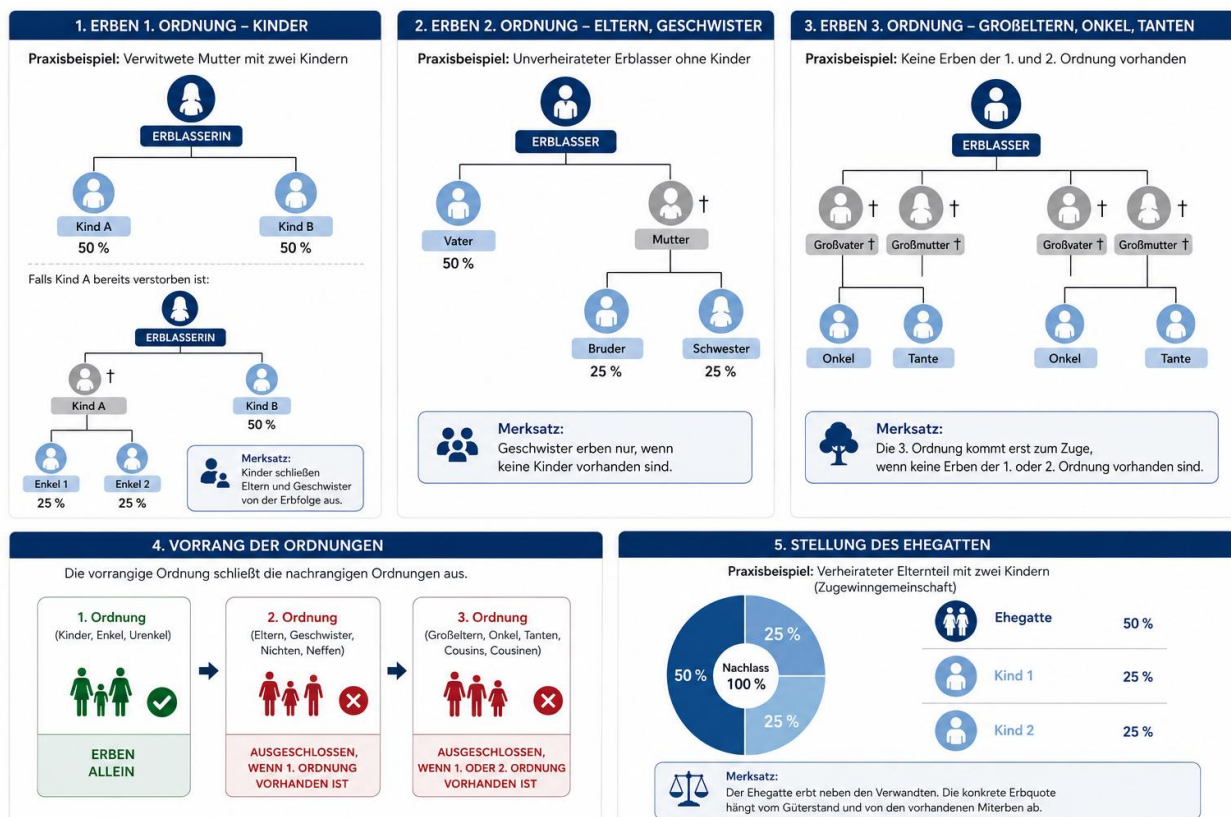
4. Stellung des Ehegatten

Der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner erbt neben den Verwandten. Die konkrete Erbquote hängt insbesondere vom Güterstand (z. B. Zugewinnngemeinschaft) und von den vorhandenen Miterben ab. Häufig ist den Beteiligten nicht bewusst, dass der überlebende Ehegatte ohne Testament nicht automatisch „alles“ erbt, sondern sich den Nachlass mit Kindern teilen muss.

Ein Beispiel aus der Praxis: Stirbt ein verheirateter Elternteil und hinterlässt seinen Ehegatten sowie zwei Kinder, erhält der Ehegatte in der Zugewinnngemeinschaft in der Regel die Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte wird gleichmäßig auf die Kinder verteilt. Der überlebende Ehegatte wird also Miterbe neben den Kindern und muss sich mit diesen über die Verwaltung und Verteilung des Nachlasses abstimmen.



5. Überblick: Gesetzliche Erbfolge



6. Testament?

Die gesetzliche Erbfolge bildet nur einen Regelfall ab. Sie berücksichtigt weder besondere Familiensituationen (Patchwork-Familien, nichteheliche Lebensgemeinschaften) noch individuelle Wünsche, etwa zugunsten bestimmter Personen oder zur Absicherung einzelner Angehöriger. Durch ein klar formuliertes Testament lassen sich Missverständnisse vermeiden, Streit vorbeugen und die Vermögensnachfolge nach den eigenen Vorstellungen gestalten.

Ihr
Niklas Stangl

